

Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern im Ausland

Was ist zu beachten?



Jahrgangsstufe 11

Schülerinnen und Schüler können für einen Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch von der Schulleiterin nach Stellungnahme der Tutorin/des Tutors beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung aufgrund des Leistungsstandes der Schülerin bzw. des Schülers pädagogisch vertretbar ist.

Einen entsprechenden Antrag mit einer Begründung für die Beurlaubung mit den Angaben zum Beginn und zum Ende der Beurlaubung stellen die Erziehungsberechtigten an die Schulleiterin. Da die Tutorin/der Tutor in die Entscheidung eingebunden ist, empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit ihr/ihm vor der Antragstellung.

Nach der Rückkehr muss ein Nachweis der im Ausland besuchten Schule vorgelegt werden, der den Schulbesuch bestätigt.

Generell gilt:

- Das Nachlernen verpasster Unterrichtsinhalte liegt in der Verantwortung der Beurlaubten.
- Die Leistungserhebung erfolgt nach der Rückkehr ans Max-Delbrück-Gymnasium nach einer angemessenen Frist.
- In Zeiten, die nicht durch den Besuch der ausländischen Schule abgedeckt sind und außerhalb der Berliner Schulferien liegen, muss der Unterricht am Max-Delbrück-Gymnasium besucht werden.
- Während des Auslandsaufenthalts muss die Erreichbarkeit per E-Mail-Adresse sichergestellt werden, um ggf. Änderungen in der Kurswahl für die gymnasiale Oberstufe miteinander abstimmen zu können. Die E-Mail-Adresse wird auch bei der Oberstufenkoordination hinterlegt.

Halbjährige Beurlaubung:

- Die Anrechnung des 1. Kurshalbjahres ist nach Rückkehr durch die Schulleiterin möglich, wenn nach der Durchführung von Aufnahmeprüfungen in den Prüfungsfächern und Übernahme der im Ausland erbrachten Leistungen eine erfolgreiche Fortführung des Bildungsganges erwartet werden kann.
- Die Beurlaubung ist nur im 1. Kurshalbjahr möglich.

Ganzjährige Beurlaubung:

- Die Jahrgangsstufe 11 wird wiederholt. Diese Wiederholung wird nicht als Rücktritt angerechnet.
- Die Beurlaubung ist nur im 1. und 2. Kurshalbjahr möglich.

Rechtliche Grundlagen für die Entscheidung sind:

Schulgesetz § 46 Abs. 5, AV Schulbesuchspflicht Nr. 1 Abs. 4, SEK I-Verordnung § 9, Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe § 8 Abs. 2 und Verwaltungsvorschrift 3/2015: Langfristige Beurlaubungen.